

Satzung des Motorsportclub

Wildetaube-Langenwetzendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Motorsportclub Wildetaube-Langenwetzendorf e.V.“, kurz: „MC Wildetaube-Langenwetzendorf e.V.“ Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wildetaube, einem Ortsteil der Gemeinde Langenwetzendorf im Landkreis Greiz in Thüringen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. (LSBT) an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum genannten Sportverband automatisch vermittelt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Durchführung von Motorsportveranstaltungen sowie die Pflege und Förderung des Motorsports und des Ehrenamtes im Allgemeinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den unter § 1 Abs. 3 genannten Verbänden an.
4. Der Verein pflegt und fördert das Ehrenamt.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Planung, Organisation und Durchführung von Motorsportveranstaltungen jeglicher Art.
2. Der Verein fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt und seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht.
3. Der Verein führt sportliche und verkehrserzieherische Veranstaltungen durch.
4. Der Verein fördert und unterstützt seine aktiven Sportler und Funktionäre.
5. Der Verein verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
7. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
8. Der Verein achtet auf die Sicherstellung einer jederzeit sicheren, fairen und ordnungsgemäßen Durchführung des Motorsports.
9. Der Verein setzt sich für die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr ein.
10. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Verbesserung und Weiterentwicklung der allgemeinen Verkehrssicherheit als geeignet und zweckdienlich erscheinen. Mit Schriften, Vorträgen und Schulungen will er die Verkehrsteilnehmer fortbilden und insbesondere die Verkehrserziehung pflegen.
11. Der Verein betreibt Nachwuchs- und Jugendarbeit, insbesondere durch die Ausbildung der Sportjugend des Vereins, Maßnahmen zur Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen sowie das verantwortungsvolle Heranführen, die Integration und die Ausbildung seiner Motorsportjugend.
12. Der Verein wahrt der Interessen seiner Mitglieder in Staat und Gesellschaft.
13. Der Verein pflegt, wahrt und fördert Tradition, Kultur und Brauchtum in Staat und Gesellschaft, insbesondere auch in Bezug auf den Motorsport.
14. Durch die Vereinsarbeit soll das positive Ansehen des Motorsports und des Kraftverkehrs insgesamt in der Öffentlichkeit gefördert und gestärkt werden.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 6 Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach § 6 Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird ein Aufnahmeantrag nicht binnen vier (4) Wochen durch den Vorstand schriftlich abgelehnt, gilt er als angenommen.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch vom Antragssteller beim Vorstand eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat binnen vier (4) Wochen nach der Ablehnung des Aufnahmeantrags mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird dieser Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
5. Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Ernennung und endet mit dem Tode oder dem Austritt des Ehrenmitgliedes.

§ 8 Wahlrecht

1. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
2. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
3. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat möglich. Ein Widerruf dieses Austritts ist bis 30.11. des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs des Vereins ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied in erheblicher Weise dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet,
 - d. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - e. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - f. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines (1) Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines (1) Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Mitgliederversammlung ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
6. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Vereins zu leisten. Die Fälligkeit tritt dabei ohne Mahnung ein.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann

der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Jahresbeitrag zum Tag des Eintritts berechnet und fällig. Als Tag des Eintritts gilt der Tag der Stellung des schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird der Jahresbeitrag in voller Höhe unverzüglich zurückerstattet.

§ 11 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Beide zusammen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren gewählt, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.
5. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung alleine den Vorstand.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Funktionen bzw. zur Erledigung bestimmter Aufgaben „Beauftragte“ benennen. Deren Nominierung ist jederzeit durch einen Vorstandschaftsbeschluss widerrufbar oder nach zweijähriger Amtszeit neu zu bestätigen. Die Beauftragten sind nach Bedarf zu den Vorstandschaftssitzungen zu laden und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
7. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstandes durch eine Vereinsordnung, d. h. Finanzordnung, des Vereins beschränkt werden. Darüber hinaus gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
9. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
10. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
11. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
12. Die Einberufung des Vorstandes mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden. Nur im Vertretungsfall des Vorsitzenden obliegen beides dem stellvertretenden Vorsitzenden.
13. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind.
14. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall des 1. Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden.
15. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es dürfen nur Vereinsmitglieder, geladene Pressevertreter und geladene Gäste anwesend sein.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert. Im Zuge außerordentlicher Mitgliederversammlungen sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einberufung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschluss-, wahl- und abstimmungsfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung wird immer dann zwingend erforderlich, wenn mindestens zehn (10) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden d. h. 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Stimmenmehrheit.
11. Vor Beginn der Wahlen hat die Versammlung einen Wahlleiter und einen stellvertretenden Wahlleiter zu bestimmen, welche die Wahl der Kassenprüfer und des Vorstandes leiten. Mitglieder dieses Wahlausschusses sind nicht wählbar.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Kassenprüferberichtes
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - e. Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung sowie über die Gründung und/oder Auflösung von Abteilungen des Vereins
 - f. Beschlussfassung über das Beitragswesen und die Rücklagenbildung
 - g. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr
 - h. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
15. Über die Anträge, die nicht mindestens acht (8) Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, gewählten zwei (2) Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
2. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung der Kassengeschäfte ist von den Kassenprüfern jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
6. Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.
7. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
8. Scheidet ein (1) Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dies aus organisatorischen Gründen möglich ist, und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb, zu befolgen, den Verpflichtungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in den unter § 1 Abs. 3 genannten Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.
2. Folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern werden digital erfasst und gespeichert: Name, Adresse, Wohnort, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung und dem Eintrittsdatum in den Verein.
3. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
5. Als Mitglied der unter § 1 Abs. 3 genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die unter § 1 Abs. 3 genannten Verbände zu melden: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Geschlecht, Art der Mitgliedschaft und Eintrittsdatum. Diese Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der unter § 1 Abs. 3 genannten Verbände.
6. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
7. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (d. h. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
9. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.
10. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
11. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
13. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
14. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann auf gesonderten Wunsch der Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

§ 18 Protokolle

1. Über Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind von Sitzungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.
4. Protokolle müssen mit den Namen der Anwesenden, Ort und Datum der Sitzung versehen sein.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand beschließt ausschließlich über die Einführung, Änderung oder Außerkraftsetzung von Vereinsordnungen (z. B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, usw.) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Vereinsordnungen gelten ab dem durch den Vorstand festgelegten Zeitpunkt. Vereinsordnungen können dabei auch schon nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes direkt mit der Veröffentlichung durch den Verein eine sofortige Gültigkeit erlangen.
3. Vereinsordnungen können nicht rückwirkend eingeführt, geändert oder außerkraftgesetzt werden.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen (4) Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibende Vereinsvermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden der Gemeinde Langenwetzendorf in Thüringen zu.

§ 21 Sprachregelung

1. Die offizielle Sprache des Vereins und der Vereinsgremien ist deutsch.
2. Alle Schriftstücke des Vereins werden auf deutscher Sprache veröffentlicht und nur die deutsche Sprachform ist die verbindliche Sprachform.
3. Wenn im Text der Schriftstücke des Vereines, z. B. bei Funktionsbezeichnungen, die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern sowie von Menschen aller weiteren Geschlechter gleichermaßen besetzt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2021 in Wildetaube, Gemeinde Langenwetzendorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 10.03.2022 in Kraft.

Langenwetzendorf-Wildetaube, den 20.03.2022